

# **Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen**

von Coelln / Schemmer

2020

ISBN 978-3-406-74781-6  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

zur Vorgängernorm. Inwieweit dadurch eine Rechtsänderung durch den Gesetzgeber beabsichtigt wurde, ist nicht gänzlich ersichtlich, da sich die Gesetzesmaterialien hierzu ausschweigen. Mit der Benutzung des Wortes „erforderlich“ wird aber offensichtlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bemüht. Daher ist die Mitwirkungspflicht nunmehr auch durch den Gesetzeswortlaut durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt. Für Mitglieder ist die Mitwirkung eine Dienstpflicht.

### **§ 7a [aufgehoben]**

§ 7a ergänzte den ehemaligen § 7 und wäre rechtssystematisch auch als ein weiterer Abs. dieser Norm denkbar gewesen, da er gleichfalls eine wichtige Regelung zum Akkreditierungswesen beinhaltete. Ursprünglich erfolgte die Akkreditierung nämlich durch Agenturen iSd § 7a. Insoweit stehen die Regelungen in einem logischen Zusammenhang zu der Rechtslage bevor das Bundesverfassungsgericht grundlegend über die Akkreditierung entschied. Durch Art. 3 Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW (GV. NRW. 806) wurde die Norm mWv 18.10.2017 ersatzlos gestrichen. Die Rolle der Akkreditierungsagenturen musste aufgrund des Urteils des BVerfG NVwZ 2016, 675 ff. dann komplett neu austariert werden. Nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 sind die Agenturen nunmehr nicht mehr für die Akkreditierungsentscheidung, sondern nur noch für die vorbereitenden Gutachten für die Entscheidung zuständig (vgl. Mager OdW 2017, 237 (244)).

## **§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung**

(1) <sup>1</sup>Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. <sup>3</sup>§ 76 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) <sup>1</sup>Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort verarbeitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Verarbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Hochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. <sup>2</sup>Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) <sup>1</sup>Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. <sup>2</sup>Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorga-

**ben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.**

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verwenden, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. <sup>2</sup>Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

(6) <sup>1</sup>Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). <sup>2</sup>Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.

(7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## Überblick

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des alten § 8. Eine rahmenrechtliche Anlehnung gibt es nicht. Neu eingefügt ist der Abs. 5. Im allgemeinen Teil stehend und mit „Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung“ betitelt, handelt es sich eher um eine Norm, die auch das Verhältnis zwischen Staat und Hochschule normiert. Es handelt sich konkret um spezielle aufsichtsrechtliche Befugnisse, die neben den allgemeinen Befugnissen betreten. Durch das NRWHG-ÄndG 2019 kam es zuletzt zu überwiegend redaktionellen Änderungen. Zudem kam es zu terminologischen Anpassungen an die einschlägige EU-Verordnung EU 2016/679, die ab dem 25.5.2018 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt.

# DIE FACHBUCHHANDLUNG

## A. Bedeutung und Entstehung

- 1 Die Norm basiert nicht auf einer rahmenrechtlichen Regelung. Der wesentliche Norminhalt des § 8 war bereits in der Vorgängernorm des Hochschulfreiheitsgesetzes (§ 8 aF) enthalten. Davor waren diese Befugnisse rechtssystematisch zutreffend Bestandteil der Hochschulaufsicht (§ 106 Abs. 4 bzw. § 107 idF des Gesetzes v. 21.3.2000, GV. NRW. 189 ff.). Insoweit ist der Standort dieser Befugnisnorm wenig geglückt. Geschuldet ist dies wohl auch der Tatsache, dass die ursprüngliche Version des Hochschulfreiheitsgesetzes an dieser Stelle noch eine Befugnisnorm für Hochschulen vorsah, die im späteren Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden ist. Es handelt sich in der heutigen Form im Wesentlichen um spezielle aufsichtsrechtliche Ermächtigungen, die neben den allgemeinen Befugnissen treten (vgl. auch Leuze/Epping/Peters Rn. 1). Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs gibt die Regelung zusammen mit der allgemeinen aufsichtsbezogenen Berichtspflicht nach den §§ 76 Abs. 4, 76a Abs. 2, 76b Abs. 3 die rechtliche Grundlage für ein standardisiertes, einheitliches, systematisches und transparentes Berichtswesen im Sinne einer regelmäßigen, eigeninitiativgetragenen Bereitstellung insbesondere aggregierter und aufbereiteter Daten (LT-Drs.16/5410, 310).

## B. Parallelvorschriften im Hochschulrecht des Bundes und der anderen Länder

- 2 Ähnliche Regelungen finden sich in Baden-Württemberg (§§ 12, 13 BWLHG), Brandenburg (§ 36 BbgHG), Sachsen (§ 106 SächsHSFG) und in Bayern (Art. 10, 42 Abs. 4 BayHSchG).

## C. Kommentierung

### I. Das Anfordern von Daten

Nach Abs. 1 S. 1 kann das Ministerium insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik **anonymisierte Daten** bei den Hochschulen anfordern. Nach S. 2 dürfen personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals nach Maßgaben des Datenschutzgesetzes NRW angefordert werden. Nach § 3 Abs. 1 DSG NRW sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Das Anonymisieren von Daten ist gleichfalls im Landesdatenschutzrecht legal definiert. Nach § 3 Abs. 7 DSG NRW ist das Anonymisieren von Daten, das Verändern von personenbezogenen Daten derart, dass die Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Die Norm ermächtigt recht großzügig zur Datenanforderung.

S. 2 verweist auf die allgemeinen Regeln des **nordrhein-westfälischen Datenschutzes**, wenn dort normiert ist, dass personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals nur nach Maßgabe des DSG NRW angefordert werden. Nach § 12 Abs. 1 DSG ist die personenbezogene Datenerhebung nur dann zulässig, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung der datenerhebenden Stelle. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Person darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### II. Erweiterte Datenanforderung

Nach Abs. 2 S. 1 sind Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, auf Anforderung dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Sollten die Daten von diesen Einrichtungen bereits bearbeitet oder aufbereitet worden sein, dann sind diese Ergebnisse gleichfalls auf Anforderung auch dem Ministerium zur Kenntnis zu geben. Hierbei handelt es sich daher auch um eine Eingriffsbefugnis gegenüber den entsprechenden Einrichtungen. Die Norm soll gewährleisten, dass das Ministerium auch Kenntnis bekommen kann von Daten, die zB einer Hochschulrankingseinrichtung zur Verfügung gestellt wurde (so Leuze/Epping/Peters Rn. 5).

### III. Weiterverarbeitung von Daten

Abs. 2 S. 4 berechtigt das Ministerium, von den Hochschulen oder den in S. 3 erwähnten Einrichtungen zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch beauftragte Dritte weiterzuverarbeiten. Die Norm umfasst alle Daten nicht nur personenbezogene Daten. Gewährleistet werden soll die Weiterverarbeitungsmöglichkeit der aufbereiteten Daten (Leuze/Epping/Peters Rn. 7).

### IV. Anforderung von Daten zur Planung von Aufnahmekapazitäten

Eine besondere Befugnisnorm findet sich in Abs. 4. Danach kann das Ministerium zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken von den Hochschulen insbesondere Daten zum **Lehrangebot** und zur Lehrnachfrage anfordern. In S. 2 findet sich eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Ausführungsverordnung,

### V. Daten der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen

Diese Norm wurde neu durch das Hochschulkunftsgesetz eingefügt. Danach dürfen die Hochschulen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese der Nutzung nicht widersprechen. Dabei sind die Befragten auf die Freiwill-

ligkeit ihrer Angaben und die vorhandene Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Die nähere Ausgestaltung kann durch die **Evaluationsordnung** vorgenommen werden.

- 9 Die Norm steht in Zusammenhang mit § 7. Nach § 7 Abs. 2 sollen die Hochschulen auch die Gründe analysieren, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen. Im Rahmen der Qualitätssicherungskonzepte soll diese Befugnis den Hochschulen, aber auch dem Ministerium ausführliches Datenmaterial liefern. Die Vorschrift regelt daher auch den datenschutzrechtlichen Umgang mit diesen Daten. Adressiert ist die Befugnisnorm im Gegensatz zu den anderen Abs. zunächst ausschließlich an die Hochschulen.
- 10 Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs werden die Hochschulen im Rahmen der **Qualitätssicherung** ermächtigt, Absolventen unter anderem ehemalige Studierende über die Gründe für den Studienverlauf und das Studienergebnis, über Gründe und Auswirkung von Hochschulwechseln, Studienabbruch bzw. Nichtbestehen der Abschlussprüfung, zu befragen. Die Begründung führt weiter aus, dass es ein hohes öffentliches Interesse an den Absolventenbefragen gibt, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten und eine Alumni-Kultur aufzubauen (vgl. LT-Drs. 16/5410, 311).

## VI. Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften

- 11 Nach Abs. 7 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Übrigen. Dies nimmt auf das in § 2 Abs. 3 DSG NRW verankerte Subsidiaritätsprinzip Bezug, wonach grundsätzlich besondere datenschutzrechtliche Vorschriften dem allgemeinen Datenschutzgesetz vorgehen. Zudem ermöglicht es Abs. 6 den Hochschulen ein Bildungsmarketing vorzunehmen.



## Teil 2. Mitgliedschaft und Mitwirkung

### § 9 Mitglieder und Angehörige

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. <sup>2</sup>Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht. <sup>3</sup>Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist; eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht. <sup>4</sup>Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(2) <sup>1</sup>Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 oder Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt. <sup>2</sup>Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) <sup>1</sup>Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. <sup>2</sup>Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) <sup>1</sup>Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. <sup>2</sup>Sie nehmen an Wahlen nicht teil. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

(5) <sup>1</sup>Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an

**Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.**

## Überblick

Das HG unterscheidet – wie sich bereits aus der Überschrift des § 9 ergibt – hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Hochschule zwischen Mitgliedern und Angehörigen. Die Rechtsfolgen der Zugehörigkeit zum Kreis der Mitglieder oder der Angehörigen ergeben sich hingegen überwiegend aus § 10. Angehörigen kommt dabei letztlich ein „geminderter Mitgliederstatus“ zu, da die umfassten Personen grundsätzlich mit der Hochschule weniger eng verbunden sind (LT-Drs. 8/3880, 153). Der geminderte Status wird besonders daran deutlich, dass den Angehörigen kein Wahlrecht zukommt (Abs. 4 S. 2).

## Übersicht

	Rn.	Rn.
<b>A. Bedeutung und Entstehung .....</b>	1	4. Mitglieder nach Abs. 5 .....
<b>B. Parallelvorschriften im Hochschulrecht des Bundes und der anderen Länder .....</b>	4	II. Angehörige .....
<b>C. Kommentierung .....</b>	5	1. Wissenschaftliche Hilfskräfte .....
I. Mitglieder .....	5	2. Nebenberuflich, vorübergehend oder gärtweise Tätige .....
1. Mitglieder nach Abs. 1 .....	6	3. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatoren .....
2. Mitglieder nach Abs. 2 .....	21	4. Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer .....
3. Mitglieder nach Abs. 3 .....	25	5. Weitere Personen .....

## A. Bedeutung und Entstehung

- 1 Schon das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) v. 20.11.1979 (GV. NRW. 926) unterschied in seinem § 11 zwischen Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule. Rahmenrechtlich war durch § 36 Abs. 1 HRG allein die Mitgliedschaft vorgegeben, dem Landesgesetzgeber aber in § 36 Abs. 3 HRG die Regelung der Stellung der sonstigen an der Hochschule Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensenatoren überantwortet.
- 2 § 9 entspricht weitgehend der durch das Hochschulfreiheitsgesetz eingeführten Vorgängerregelung. Abs. 1, Abs. 4 erkennt den Status des Mitglieds nunmehr auch den nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, den entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, den außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Status des Mitgliedes zu, Abs. 1 S. 1). Diese waren bislang nur Angehörige der Hochschule (vgl. Abs. 4 aF). Allerdings sind diese nunmehr zu Mitglieder erhobenen Personengruppen weiterhin – wie zuvor als Angehörige – von Wahlen ausgeschlossen, Abs. 1 S. 2. Das Wahlrecht ist indes eines der zentralen Rechte der Mitglieder und machte bislang den wesentlichen Unterschied zwischen Mitgliedern und Angehörigen aus, (Leuze/Epping/Haase Rn. 4). Damit ist die Änderung daher hauptsächlich symbolischer Natur, die v. a. die Verbundenheit dieser Personengruppen mit der Hochschule unterstreicht (Gesetzesbegründung LT-Drs. 16/5410, 312).
- 3 Weiterhin stellt Abs. 2 mit dem Verweis auf § 36 klar, dass einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule mit ihrem oder seinem fachhochschulischen Profil an einer Universität die Rechtstellung eines Mitglieds eingeräumt werden kann und umgekehrt die Kooptierung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors mit ihrem oder seinem universitären Profil an einer Fachhochschule zulässig ist (LT-Drs. 16/6694, 265).

## B. Parallelvorschriften im Hochschulrecht des Bundes und der anderen Länder

- 4 § 36 HRG beschränkt sich auf den Hinweis, dass Mitglieder der Hochschulen die hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden sind und überlässt die näheren Rege-

lungen dem Landesrecht, § 9 Abs. 1 BWLHG entspricht im Wesentlichen § 9 HGNRW, enthält aber eine nähere Definition der hauptberuflichen Tätigkeit ist (mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) und der nicht nur vorübergehenden Tätigkeit (auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt). Art. 17 Abs. 1 BayHSchG und § 32 Abs. 1 HessHG entsprechen § 9 NRWHG. § 16 Abs. 1 NHG entspricht § 9 Abs. 1 BWLHG.

## C. Kommentierung

### I. Mitglieder

Hochschulen sind mitgliedschaftlich verfasste Körperschaften. An die Mitgliedschaft ist 5 grundsätzlich das Recht auf Mitwirkung an der Selbstverwaltung geknüpft.

#### 1. Mitglieder nach Abs. 1

**a) Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates.** Als Mitglieder der Hochschule 6 sind zunächst die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates genannt. Gemäß § 15 Abs. 1 besteht das Rektorat aus einer hauptberuflichen Rektorin bzw. einem Rektor und einer hauptberuflichen Kanzlerin bzw. einem Kanzler. Daneben kann die Grundordnung weitere hauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren vorsehen. Diese hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats wären – im Unterschied zu den vom Hochschulrat bestellten weiteren nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren – auch ohne ihre ausdrückliche Erwähnung in Abs. 1 Mitglieder der Hochschule, weil sie zum hauptberuflichen Personal zählen, vgl. § 36 Abs. 1 HRG. Ihre Nennung – an erster, exponierter Stelle – soll deshalb wohl eine besondere amtsbedingte Bedeutung dieser Mitglieder zu betonen (Leuze/Epping/Haase Rn. 5), ohne dass sich daraus Rechtsfolgen ableiten ließen.

Der Hochschulrat besteht gem. § 21 Abs. 3 aus der vorsitzenden Person sowie mind. sechs 7 und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern. Die Grundordnung kann regeln, dass entweder sämtliche oder mind. die Hälfte der Mitglieder Externe sind. Für diesen Personenkreis hat ihre Bestimmung zum Mitglied der Hochschule deshalb im Unterschied zu den hauptberuflichen Mitgliedern des Rektorats konstitutive Wirkung.

**b) Dekaninnen und Dekane.** Mitglieder der Hochschule sind auch die Dekaninnen 8 und Dekane. Diese können nicht nur nach § 27 Abs. 1 S. 1 aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt werden, sondern unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 S. 2 auch Externe sein. Insoweit ist ihre Bestimmung zum Mitglied gleichfalls konstitutiv (LT-Drs. 14/2063, 143).

**c) Hochschulpersonal.** Mitglied der Hochschule ist auch das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal. 9

**aa) Begründung der Personaleigenschaft.** Der Begriff des Hochschulpersonals knüpft 10 allein an eine Tätigkeit an der Hochschule an, nicht an eine bestimmte dienstrechtliche Stellung. Auch die von einem Hochschulmitglied eingestellte Drittmittelbedienstete sind damit Mitglieder, ebenso die nicht nur vorübergehend abgeordneten Beamte und Richter.

**bb) Hauptberufliche Tätigkeit.** Die Hauptberuflichkeit wird nunmehr wie im Landesrecht anderer Bundesländer gesetzlich definiert (§ 9 Abs. 1 S. 3 BWLHG; Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayHSchG; § 60 Abs. 1 S. 2 BbgHG; § 16 Abs. 1 S. 2 NHG; § 11 Abs. 1 S. 2 SächsHSFG). Die Hochschule können damit in ihrer Grundordnung keine Regelungen zur Abgrenzung der Hauptberuflichkeit treffen. 11

Von einer Hauptberuflichkeit ist demnach regelmäßig dann auszugehen, wenn eine Person mit nicht weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule beschäftigt ist. Bei Professorinnen und Professoren ist die Feststellung einer regelmäßigen Arbeitszeit nicht möglich. Deshalb wird auf die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben abgestellt. Danach kommt es auf die Anteile am Lehrdeputat, der Selbstverwaltung und der Prüfertätigkeit an. 12

**cc) Nicht nur vorübergehend.** Hauptberuflichen Hochschulmitarbeitern bleibt die 13 Mitgliedschaft versagt, wenn sie nur vorübergehend an einer Hochschule beschäftigt sind. Einer Beschäftigung ist nach der nunmehr gesetzlichen Definition nicht mehr als bloß vorübergehend anzusehen ist, sobald sie auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Dies entspricht auch den Legaldefinitionen der meisten Hochschulgesetze anderer Länder,

soweit diese eine solche enthalten (§ 9 Abs. 1 S. 4 BWLHG § 60 Abs. 1 S. 3 BbgHG; § 16 Abs. 1 S. 3 NHG; § 11 Abs. 1 S. 3 SächsHSFG). Einen darüber hinausgehenden Zeitraum zu fordern (s. etwa Leuze/Epping/Haase Rn. 10, wonach mit Verweis auf §§ 39 Abs. 5 S. 1, 79 Abs. 4 S. 2 HG eine mind. dreijährige Beschäftigungsdauer erforderlich sei), würde überzogene Anforderungen an die Mitgliedschaft stellen.

- 14 Der Gesetzgeber ist dieser Auffassung zu Recht nicht gefolgt. Gerade wissenschaftliche Mitarbeiter haben regelmäßig befristete Arbeitsverträge (Reich HRG § 36 Rn. 1; NRS/Schulz HmbHG § 8 Rn. 7) und es ist nicht ersichtlich, dass diese von den Wahlen nahezu ausgeschlossen sein sollen.
- 15 **dd) Nicht nur gastweise.** Keine Mitglieder sind darüber hinaus Gastprofessoren und -dozenten. Dabei handelt es sich um Professoren und Dozenten anderer Hochschulen, die im Wege des wissenschaftlichen Austausches und Kontakts eingeladen werden, um für einen bestimmten, beschränkten Zeitraum als „Gast“ an der Hochschule zu lehren und zu forschen und deshalb ohnehin „vorübergehend“ an der Hochschule tätig sind, da ihre Tätigkeit in gleicher Weise zeitlich begrenzt ist. Die für die Mitgliedschaft erforderliche Verbundenheit begründet dies nicht, dieser Personenkreis zählt deshalb zu den Angehörigen.
- 16 **d) Mitglieder mit beschränkten Rechten.** Mitglieder mit beschränkten Rechten sind nebenberufliche Professorinnen und Professoren (§ 39 Abs. 6), entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 41), Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 41 Abs. 2) sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Diese sind gem. Abs. 1 S. 1 zwar Mitglieder der Hochschule. Ihre Mitgliedschaftsrechte sind aber durch Abs. 1 S. 2 dahingehend beschränkt, dass sie an Wahlen nicht teilnehmen (zu den Gründen → Rn. 1), soweit sie sie nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind.
- 17 Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, dass ein nebenberuflich an einer Hochschule tätiger Privatdozent in seinen Mitgliedschaftsrechten beschränkt ist und ihm kein Wahlrecht zukommt, da es einer dienstrechtlichen Einbindung des Privatdozenten in den Wissenschaftsbetrieb der Hochschule fehlt (BVerwG NVwZ 1988, 826; OVG Münster Urt. v. 22.5.1987 – 15 A 2066/86).
- 18 **e) Doktorandinnen und Doktoranden.** Doktorandinnen und Doktoranden sind nach Maßgabe von § 67 Abs. 5 S. 1 zum Zwecke der Promotion an einer Universität eingeschrieben.
- 19 **f) Studierende.** Der Studierendenstatus wird durch eine Einschreibung nach § 48 erworben. Er kann nur ausnahmsweise zeitlich befristet werden (vgl. § 48 Abs. 4) und endet daher regelmäßig durch eine Exmatrikulation nach § 51. Eine Beurlaubung oder eine Abwesenheit lässt die Mitgliedschaft unberührt, bei einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen aber die aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Pflichten, § 10 Abs. 1 S. 6.
- 20 Wer nach Maßgabe des § 48 Abs. 6 eingeschrieben ist, während er sich bei einem Kooperationspartner der Hochschule auf eine Hochschulprüfung vorbereitet, hat zwar den Studierendenstatus, aber nicht das für die Mitgliedschaft maßgebliche Wahlrecht. Studienbewerber, die einen Sprachkurs besuchen und nach § 48 Abs. 10 gleichfalls als Studierende eingeschrieben werden (s. OVG Münster BeckRS 2005, 28735) haben hingegen die vollen Mitgliedschaftsrechte, auch wenn der Sprachkurs nicht an der Hochschule stattfindet.

## 2. Mitglieder nach Abs. 2

- 21 Nach Abs. 2 kann die Hochschule Personen oder Personengruppen, die bestimmte Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnehmen. Die Übertragung erfolgt durch oder aufgrund einer Satzung der Hochschule (Leuze/Epping/Haase Rn. 19). Damit wird unabhängig von der Frage, ob die jeweilige Person zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ berechtigt ist, gewährleistet, dass eine entsprechend qualifizierte Person der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer korporationsrechtlich zugerechnet wird und dementsprechend in dieser Gruppe ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben darf.